

Höherer Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen

Der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen (siehe dazu Kapitel 9) wurde für das Steuerjahr 2022 von 9.744 Euro auf 9.984 Euro angehoben.

Höherer Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen

Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in eine Rürup-Rentenversicherung sind 2022 bis zu einer Höhe von 25.639 Euro/51.278 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begünstigt. Davon sind 2022 94 Prozent als Sonderausgaben abziehbar, also maximal 24.101 Euro/48.202 Euro. Bei der Einzahlung in eine gesetzliche Rentenversicherung muss jedoch der Arbeitgeberanteil der Beträge zur Rentenversicherung von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Betriebliche Altersvorsorge

Bei Umwandlung eines Teils Ihres Gehalts in eine betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) ist die Einzahlung 2022 von bis zu 6.768 Euro jährlich (564 Euro monatlich) steuerfrei. Bis zu einem Betrag von 3.384 Euro jährlich (282 Euro monatlich) bleiben diese Zahlungen sogar sozialversicherungsfrei.

Für Beiträge des Arbeitgebers in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder in eine Pensionskasse erhält ein Geringverdiener (Bruttoarbeitslohn von max. 2.200 Euro monatlich oder 26.400 Euro im Jahr) einen staatlichen Zuschuss.

Geänderte Fristen für die Einkommensteuererklärung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen bis einschließlich 2024 geändert.

- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2022 muss bis spätestens 02.10.2023 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2023 muss bis spätestens 02.09.2024 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2024 muss bis spätestens 31.07.2025 beim Finanzamt sein.

Diese Fristen gelten, wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen. Sollten Sie Ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfverein erstellen lassen, gelten die folgenden Fristen.

Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfverein beauftragen, müssen ihre Einkommensteuererklärung

- für den Besteuerungszeitraum 2022 bis zum 31.07.2024
- für den Besteuerungszeitraum 2023 bis zum 02.06.2025
- für den Besteuerungszeitraum 2024 bis zum 30.04.2026

beim Finanzamt abgegeben haben.

Ein steuerlich beratener Arbeitnehmer muss also die Einkommensteuererklärung 2022 bis spätestens 31.07.2024 über seinen Steuerberater beim Finanzamt einreichen. Das gilt allerdings nur für Steuerzahler, die zur Steuererklärung verpflichtet sind.

Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge werden seit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der folgenden Fristen abgegeben, hat das Finanzamt zwingend einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Gründe, warum eine Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen künftig keine Rolle mehr. Wer also zur Steuererklärung verpflichtet ist, muss die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 innerhalb von 24 Monaten, für das Jahr 2023 innerhalb von 22 Monaten, für das Jahr 2024 innerhalb von 21 Monaten (jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres) abgegeben haben; danach wird ein Verspätungszuschlag erhoben.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe. Das gilt auch bei Steuererstattungen.

Steuervorteile für umweltfreundliche Pendler

Arbeitnehmer, die ein Dienstfahrrad auch privat nutzen dürfen, sind von einer Versteuerung dieses geldwerten Vorteils bis Ende 2030 be-

freit. Ursprünglich war diese Regelung bis 2021 befristet, aber der Gesetzgeber hat diese nun deutlich, bis Ende 2030, verlängert.

Von dieser Regelung umfasst sind Fahrräder und Elektrofahrräder bis 25 km/h. Für schnellere E-Bikes, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge müssen nur noch 0,5 Prozent statt 1 Prozent des Listenneupreises pro Monat versteuert werden. Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellte Jobtickets sind seit 2019 nicht mehr steuerpflichtig.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
AUV	Auslandsumzugskostenverordnung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BFD	Bundesfinanzdirektion
BFH	Bundesfinanzhof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesfinanzministerium
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BUKG	Bundesumzugskostenengesetz
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EZuLV	Erschwerniszulagenverordnung
FG	Finanzgericht
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
LStH	Hinweise zu den Lohnsteuerrichtlinien
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
m. E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
Rz.	Randziffer
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung

TGV	Trennungsgeldverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen